

amtliche Bekanntmachung

009 K 013/21



AMTSGERICHT BÜNDE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 10.07.2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Bünde, Hangbaumstraße 19, Raum 1**

das im Grundbuch von Bünde Blatt 4470 eingetragene Wohnungseigentum nebst Anteil an Verkehrsfläche

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1:142/1.000 (Einhundertzweiundvierzig Eintausendstel) Miteigentum an dem Grundstück Bünde Flur 7 Flurstück 206, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 48, 579 qm groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. V bezeichnet.

lfd. Nr. 2/zu 1: 142/3000 (einhundertzweiundvierzig Dreitausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bünde Flur 7 Flurstück 110, Verkehrsfläche, Wiesenstraße, 270 qm groß

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung mit ca. 65 qm Wohnfläche und Balkon im 2. OG eines 6-Familienhauses mit Kellerraum, Bauj. ursprünglich 1958, Renovierungen begonnen, keine Innenbesichtigung durch Gutachterin, und anteiliges Miteigentum an Verkehrsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 55.400,00 €, davon entfallen 55.000,00 € auf das Wohnungseigentum und 400,00 € auf den Anteil an Verkehrsfläche festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bünde, 06.02.2024